

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber, Flüchtlinge und Spätaussiedler**

vom 21.02.2018

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ,§ 7 Abs. 10 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen sowie § 10 Abs. 7 des Eingliederungsgesetzes i.V.m. § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 21.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber, Flüchtlinge und Spätaussiedler vom 3. Mai 2006 wird wie folgt geändert:

1. §1 Rechtsform und Zweckbestimmung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Ulm betreibt die Unterkünfte für Asylbewerber, Flüchtlinge und Spätaussiedler als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Unterkünfte für Asylbewerber sind die zur Unterbringung von Personen nach § 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 11.03.2004, GBl. 2004, S. 99, geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Neureglung des Gebührenrechts vom 14.12.2004, GBl. 2004, S. 895) sowie Unterkünfte für Spätaussiedler sind die zur Unterbringung von Personen nach §6 des Gesetzes über die Eingliederung von Spätaussiedlern (Eingliederungsgesetz vom 22.08.2000, geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14.12.2004, GBl. 2004, S. 895) von der Stadt Ulm bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Unterkünfte für Flüchtlinge sind die zur Unterbringung von Personen nach § 11 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 11.03.2004, GBl. 2004, S. 99, geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14.12.2004, GBl. 2004, S. 895) von der Stadt Ulm bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, zu deren Unterbringung die Stadt Ulm nach §§ 5 und 13 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 11.03.2004, GBl. 2004, S. 99, geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14.12.2004, GBl. 2004, S. 895) oder

nach § 8 des Gesetzes zur Eingliederung von Spätaussiedlern (Eingliederungsgesetzes vom 22.08.2000, geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14.12.2004, GBl. 2004, S. 895) verpflichtet ist, die über keinen eigenen Wohnraum verfügen und die erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen.

2. In § 9 Abs. 1 ersetzt das Wort "haften" das Wort "haftet".

3. § 12 Abs.1 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner erhält folgende Fassung:

(1) Für die Benutzung der in den Unterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben. Mit den Gebühren sind die Aufwendungen für die Bereitstellung der Räume sowie die laufenden Betriebs- und Verwaltungskosten gedeckt.

4. §13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe erhält folgende Fassung:

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist der überlassene Platz.

(2) Die Benutzungsgebühr für Unterkünfte für Asylbewerber und Spätaussiedler (§1 Abs. 2) einschließlich der Verwaltungs- und Betriebskosten betragen je Platz und Kalendermonat

1. für Personen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres je 200,00 EUR

2. für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis Vollendung des 16. Lebensjahres sowie für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schulausbildung befinden je 100,00 EUR

3. für Kinder unter 2. Lebensjahren 0,00 EUR

Die Summe der Gebühren nach Absatz 2 (Familiengebühr) beträgt

a. für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 zusammen höchstens 600,00 EUR

b. für allein Sorgeberechtigte mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 zusammen höchstens 400,00 EUR

(3) Die Benutzungsgebühr für Unterkünfte für Flüchtlinge (§1 Abs. 3) einschließlich der Verwaltungs- und Betriebskosten betragen je Platz und Kalendermonat

1. für Personen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres je 310,00 EUR

2. für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis Vollendung des 16. Lebensjahres sowie für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schulausbildung befinden je 155,00 EUR

3. für Kinder unter 2. Lebensjahren 0,00 EUR

Die Summe der Gebühren nach Absatz 2 (Familiengebühr) beträgt

a. für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 zusammen höchstens 930,00 EUR

b. für allein Sorgeberechtigte mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 zusammen höchstens 620,00 EUR

(4) Die Benutzungsgebühren für Unterkünfte für Asylbewerber und Flüchtlinge, die sich in einen Arbeitsverhältnis befinden bzw. die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln sicherstellen können - einschließlich der Verwaltungs- und Betriebskosten betragen je Platz und Kalendermonat

1. für Personen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres je 160,00 EUR

2. für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis Vollendung des 16. Lebensjahres sowie für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schulausbildung befinden je 80,00 EUR

3. für Kinder unter 2. Lebensjahren 0,00 EUR

Die Summe der Gebühren nach Absatz 3 (Familiengebühr) beträgt

a. für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 zusammen höchstens 480,00 EUR

b. für allein Sorgeberechtigte mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 zusammen höchstens 320,00 EUR

## Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ulm, 21.02.2018

Gunter Czisch  
Oberbürgermeister

### *Hinweis:*

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ulm geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Tag der Veröffentlichung: 23.02.2018